

Verkehr mit Sonderabfällen

Begleitscheinpflicht und Kennzeichnungspflicht

Seit dem 1. Juli 2016 werden problematische Holzabfälle neu klassifiziert und gelten neu als Sonderabfälle. Wer solche transportiert, muss die Begleitscheinpflicht sowie die Kennzeichnungspflicht erfüllen. Ansonsten wird eine Busse riskiert.

Damit Abfälle nur an geeignete Entsorgungsunternehmen übergeben werden, ist in Artikel 30 des Umweltschutzgesetzes der Verkehr mit Sonderabfällen geregelt. Hierbei wird auch die Ein- Aus- und Durchfuhr geregelt.

- Sonderabfälle müssen für die Übergabe im Inland sowie für die Ein-, Aus- und Durchfuhr gekennzeichnet werden.
- Sonderabfälle dürfen im Inland nur an Unternehmen abgegeben werden, die über eine Bewilligung verfügen.
- Sonderabfälle dürfen nur mit einer Bewilligung des Bundesamtes ausgeführt werden.
- Sonderabfälle dürfen nur von Unternehmen entgegengenommen oder eingeführt werden, die über eine Bewilligung des Kantons verfügen.

Sonderabfälle:

Sonderabfälle sind Abfälle, welche aufgrund ihrer Zusammensetzungen besondere technische und organisatorische Massnahmen zur umweltverträglichen Entsorgung benötigen. Seit dem 01.07.2016 gehören zu diesen Sonderabfällen auch problematische Holzabfälle:

- Holzabfälle, die mit Holzschutzmitteln nach einem Druckverfahren imprägniert wurden (z.B. Telefonstangen und Eisenbahnschwellen mit Teerölimprägnierung)
- Holzabfälle, die Beschichtungen aus bleihaltigen Verbindungen aufweisen (z.B. Fenster mit Anstrichen aus Bleiweiss).
- Mit Holzschutzmitteln intensiv behandelte Holzabfälle (z.B. Dachwerk mit Pentachlorphenol oder Fassadenbretter, Aussentüren, Zäune, Parkbänke, Holzbrücken mit arsenhaltigen Holzschutzmitteln)

Begleitscheinpflicht

Abgeberbetriebe müssen bei der Übergabe von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen mit Begleitscheinpflicht Begleitscheine verwenden und die erforderlichen Angaben eintragen.

Ausnahmen:

- Kleinmengen bis 50 kg (einschliesslich Gebinde pro Abfallcode und Lieferung). Die Übergabe muss dokumentiert werden (Name, Adresse und Betriebsnummer) sowie der Beleg muss mindestens 5 Jahre aufbewahrt werden.
- Bei Warenretouren (unveränderte Zusammensetzung und Originalverpackung an dem Händler, Hersteller oder Importeur)

Kennzeichnungspflicht:

Verpackungen von Sonderabfällen müssen für den Transport folgende Angaben enthalten:

- Aufschrift „Sonderabfälle“, „déchets spéciaux“ und „rifiuti speciali“
- Abfallcode, Bezeichnung der Abfälle nach dem Abfallverzeichnis
- Nummer des Begleitscheins

Weitere Informationen inklusive Begleitschein als Download:

www.jardinsuisse.ch/Sonderabfälle

Auskünfte und Hilfestellungen:

Inge Forster
Leiterin Umweltschutz

Tel: 044 388 53 26
Fax: 044 388 70 75
i.forster@jardinsuisse.ch
www.jardinsuisse.ch